

Familiengerichtliches Verfahren:
**Elternkonsens zum Wohl
des Kindes**



6. Bundeskongress Elternkonsens

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Stuttgart, 4. Februar 2015

zum Wohl des Kindes

Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB)

- **Kindeswohldienlichkeit gesetzlich vermutet**
 - Umgang (§ 1626 Abs. 3, § 1684 Abs. 4 BGB)
 - Aufhebung alleinige/gemeinsame elterliche Sorge (§ 1671 BGB, § 155a FamFG: Ausnahme nur, wenn diese „am besten entspricht“)
- **Widerspruch zum Kindeswohl als Grenze**
 - Begründung alleinige/gemeinsame elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB)
 - Auskunftsansprüche (§§ 1686, 1686a BGB)
 - **Einvernehmen** als Ziel bei Trennung und Scheidung (§ 156 FamFG)

zum Wohl des Kindes

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtscharta

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

zum Wohl des Kindes

Kindeswohl als Orientierung

■ verklärte Idealvorstellung?

Kindeswohl ist eine „(...) längerfristigen Periode des Wohlergehens, in der eine volle und harmonische Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes und der Vorbereitung auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft im Geiste des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und Solidarität gewährleistet ist.“

(Jarass 2013, Einl. Rn 9)

zum Wohl des Kindes

Wer definiert das Kindeswohl?

- **Individuell-diversifizierter Blick auf Kindesinteressen**

„Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl fehlt. Dies hat allerdings seine innere Logik und Berechtigung. Wie das Wohl eines Kindes gefördert wird, entscheiden die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte. In Ländern mit freiheitlich-demokratischer Rechtsordnung hat sich der Staat herauszuhalten, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist und solange keine behördliche oder gerichtliche Entscheidung zu treffen ist, die die Person des Kindes betrifft (Art. 5 KRK).“ (Meysen/González 2014, S. 24)

zum Wohl des Kindes

Wer definiert das Kindeswohl?

- **Individuell-diversifizierter Blick auf Kindesinteressen**
„Ausnahmen vom Erziehungsprimat der Eltern sind regelmäßig nur in sehr begrenztem Ausmaß zugelassen, etwa in Bezug auf die Schulpflicht. Das Recht kann folglich nicht allgemeingültig definieren, was erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Hinzu kommt, dass sich die Vorstellung davon, was dem Wohl des Kindes entspricht, sowohl ständigem gesellschaftlichem Wandel unterliegt als auch je nach regionalem, sozialem und kulturellem Hintergrund variiert.“ (Meysen/González 2014, S. 24)

Kindeswohl und **Normativität**

■ **Recht auf Umgang**

■ **normative Setzung**

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...)“

(§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB)

- keine entwicklungspsychologische Evidenz (Kindler FPR 2009, 150)
- gesellschaftliche Setzung mit sich wandelnden Mütter- und Väterrollen

Kindeswohl und **Normativität**

■ **Recht auf Umgang**

■ **normative Setzung**

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...).“

(§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB)

■ Norm als Vorteil für Praxis

■ Beratung mit Haltung: „Das gehört so.“

■ Norm als Nachteil für differenzierte Wahrnehmung des Kindeswohls

■ Negativausgrenzung mit Tendenz zur Überhöhung in der Praxis

Kindeswohl und **Normativität**

■ **Wechselmodell: gesellschaftliches Leitbild**

„Schließlich kann man getrost auf das Umdenken der Wechselmodelgegner hoffen, denn das Wechselmodell hat so viele Vorteile für Kinder, Mütter und Väter, dass es sich auch in Deutschland und anderen europäischen Staaten als eine Alternative zum Residenzmodell und hoffentlich als eine vorwiegend genutzte Betreuungsform für Kinder getrennt lebender Eltern durchsetzen wird. Die Zeit ist reif dafür.“
(Sünderhauf 2013, S. 667)

Kindeswohl und **Normativität**

■ **Wechselmodell: Erwachsenenengerechtigkeit**

„1. Es entspricht der gerichtlichen Erfahrung, dass Umgangsmodalitäten nicht Ursache für Beeinträchtigungen bei Kindern sind, sondern der zwischen Eltern schwelende Trennungskonflikt die Beziehung der Kinder zu den Eltern überlagert und beeinträchtigt.

[...]

9. Der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und der Grundsatz, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) wären ebenso wie die Konventionsrechte aus Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 EMRK tangiert, ließe man zu, dass eine dem Kindeswohl geschuldete Umsetzung eines Wechselmodells alleine an der Weigerung der Mutter scheitert.“ (AG Heidelberg 19.08.2014, 31 F 15/14)

Kindeswohl und **Normativität**

■ Individualität der Lebensentwürfe und Vorstellungen hiervon

„Die Aufteilung der Betreuungszeiten reduziert zwar nicht unsere Beziehungskonflikte und nähert auch die Unterschiede in unseren Erziehungsvorstellungen nicht an, aber zurzeit funktioniert das Wechselmodell für uns.“
(Freundin, getrennt lebende Mutter eines 4-jährigen Sohnes)

„Seit ich klein war, habe ich eine Woche bei meinem Vater, die nächste Woche bei meiner Mutter gelebt. Mit 16 habe ich mir eine eigene Wohnung gesucht. Ich habe meinen Eltern klar gemacht, dass ich Unterhalt von ihnen will. Als ich ausgezogen war, habe ich ihnen gesagt: ‚Wenn Ihr mich sehen wollt, könnt Ihr jetzt zu mir kommen!‘“
(Bekannte, 22 Jahre)

Kindeswohl und **Normativität**

■ **gemeinsame elterliche Sorge**

- dient im Zweifel dem Kindeswohl,
 - bei Verheirateten allemal (§ 1626a Abs. 1 BGB)
 - und auch bei nicht verheirateten Eltern (§ 1626a Abs. 2 BGB)
- Mobilisierungslast zur Begründung der geS statt Anordnung kraft Gesetzes
- Mobilisierungslast für Prüfung des Widerspruchs zum Kindeswohl, ansonsten Vermutung (§ 155a FamFG)
 - teilw. Zweifel an Vereinbarkeit mit Kindeswohl

Kindeswohl und **Normativität**

■ **gemeinsame elterliche Sorge**

- begrenzte prospektive Messbarkeit der Auswirkungen auf das Kindeswohl
 - Jurczyk/Walper 2013
 - Salzgeber/Fichtner FamRZ 2011, 945
- Normativität hilft Entscheidungsträger/inne/n und Berater/inne/n
 - Begründung mit Kindeswohl als potenzielle Überformung

Elternkonsens und **Normativität**

■ **Hinwirken auf Einvernehmen**

- gesetzliches Programm in §§ 155 bis 156 FamFG
 - Zwang zur Einigung?
 - Zwang zur Auseinandersetzung mit Autonomieverlust und Kindeswohldienlichkeit!
 - Konsens als Erfolgsparameter: Was ist Konsens?
- umzäunte Freiwilligkeit (Loschky 2010)

■ **Hinwirken auf Einvernehmen**

■ **familienrichterliches Selbstverständnis**

„Dabei hat das Gericht die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bei den für das Kind verantwortlichen Personen einzufordern, den Konflikt zielgerichtet auf eine Befriedung hin mit den Beteiligten zu moderieren und alles ihm Mögliche zu unternehmen, um sich selbst als in die elterliche Sorge eingreifende Instanz überflüssig werden zu lassen.“ (Prestien 2009, S. 105)

■ **Verantwortungsübernahme oder -delegation?**

- Auftrag: Erarbeitung einer Umgangsregelung vs. Auseinandersetzung mit Hindernisse für einvernehmliche, kindeswohlorientierte Regelungen
- Verpflichtung zur Trennung von Eltern- und Paarebene?
- regelnde Strukturierung als vorübergehende Entlastung

Elternkonsens und **Normativität**

- **Hinwirken auf Einvernehmen:**
Anpassungsdruck: Schlüssel zum Erfolg oder Stolperstein
 - Ausgangspunkt: Verfahren vorgeben
„Sie lassen sich darauf ein!“
 - als Chance, etwas zu gestalten
 - als Bewertung, wie gut die Elternteile gehorchen
 - Elternkonsens als Griff nach den Sternen
 - Entfernung zwischen Anspruch und Wirklichkeit:
für einige ein unerreichbares Ziel

Elternkonsens und **Normativität**

- **Hinwirken auf Einvernehmen:**
Anpassungsdruck: Schlüssel zum Erfolg oder Stolperstein
 - Konsens als Erfolgsdruck für Eltern und Professionelle:
 - „Ihr seid gescheitert.“
 - „Ich bin gescheitert.“ ... „weil Sie ...“
 - Koalitionsdruck und Scheinanpassungen:
„Wie mache ich einen guten Eindruck.“
 - Verfahren und Anpassung als Selbstwert
 - eigene Arbeitsorganisation als Norm
 - Individualität und Eigensinnigkeit als Wert

■ **Hinwirken auf Einvernehmen:** **Respekt vor Anmaßung**

- regelnde Strukturierung als vorübergehende Entlastung
- Wahrnehmung und Achtung individueller Bedürfnisse
- Aufforderung zur/Unterstützung bei der Rückgewinnung von Autonomie

Reflexion von Normativität und Haltung

- **Einen belebenden Kongress!**